

Neufassung der
Satzung
des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Günzburg e.V.
vom 26. März 1999

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Günzburg e.V.“ (nachstehend mit „Kreisverband“ bezeichnet).
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Günzburg.
- (3) Er hat seinen Sitz in Günzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Kreisverband bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Kreisverband fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verbesserung der Lebensverhältnisse, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur. Der Kreisverband fördert und unterstützt die ihm angeschlossenen Ortsvereine bei der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die o.a. Zwecke des Verbandes und führt auch eigene Maßnahmen dazu durch.
- (2) Der Kreisverband arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes (Verein).
- (4) Der Kreisverband ist selbstlos tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes werden die Gartenbauvereine im Landkreis Günzburg, wenn sie Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege sind, ohne Rücksicht auf den Namen des Vereins (z.B. Obst- und Gartenbauverein, Verein der Garten- und Blumenfreunde, Vereine für Gartenkultur und Ortsverschönerung).
- (2) Endet die Mitgliedschaft eines Vereins beim Landesverband, so scheidet das Mitglied automatisch auch beim Kreisverband aus.
- (3) Als fördernde Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet in solchen Fällen die Verbandsleitung.

§ 4 Organisation

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand, die Verbandsleitung sowie die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder der Gartenbauvereine (vgl. (§ 3 Abs. 1) werden im Kreisverband vertreten durch die Ortsvereine, in denen sie zusammengeschlossen sind. Die Ortsvereine sind die organisatorischen Untergliederungen des Kreisverbandes.

(3) Die Mitgliedsvereine des Kreisverbandes müssen die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechende Ziele verfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des in § 2 angegebenen Zweckes zu fordern,
2. gemäß § 6 durch die Ortsvereine bei den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes vertreten zu werden,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung über die Ortsvereine zu stellen,
4. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Kreisverbandes zu fördern,
2. die Satzung des Kreisverbandes zu beachten,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht an den Landesverband zu entrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den 1. Vorsitzenden der Ortsvereine, die die Mitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende oder ein/e schriftlich bevollmächtigte/r Vertreter/in entsandt wird.

(3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Ortsvereine, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat schriftlich (Rundschreiben) mindestens einen Monat vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen/deren Verhinderung wird die Leitung dem/der zweiten bzw. dritten Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Ortsvereine beschlussfähig.

(3) Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Die Vertretung eines Ortsvereines hat je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Dabei gilt die vom Landesverband jeweils zum 30.06. festgestellte Mitgliederzahl.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine fortlaufende Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem /der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
2. die Entgegennahme des Finanzberichtes und die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
3. die Entlastung der Verbandsleitung,
4. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Verbandsleitung,
5. die Wahl der Kassenprüfer,
6. die Festsetzung und Änderung der Satzung,
7. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge,
8. die Genehmigung von Förderungsrichtlinien
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
11. die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 9

Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der 1. und 2. Schriftführer/in, dem/der Geschäftsführer/in und gewählten Vereinsvertretern.

(2) Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.

(4) Die Verbandsleitung beruft zur Förderung der Ziele des Kreisverbandes einen Beirat. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren

Verhinderung vom/von der 2. bzw. 3. Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(8) Die Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich, oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung dies schriftlich beantragen.

(9) Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen. In besonderen Fällen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§ 10

Aufgaben der Verbandsleitung

Der Verbandsleitung obliegt:

1. die Verwaltung des Kreisverbandes
2. die Aufstellung des Arbeitsplanes,
3. die Erarbeitung des Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlags,
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge,
5. die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien,
6. die Beschlussfassung über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen des Vereinszweckes (§ 2),
7. die Erarbeitung der Geschäftsordnung des Kreisverbandes,
8. die Beantragung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Kreisverbandes.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden des Kreisverbandes.

(2) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende vertreten jeweils allein, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist und der/die 3. Vorsitzende, wenn der/die 1. und 2. Vorsitzenden verhindert sind.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Intern gilt: Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als € 1000.- übersteigen, oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den Kreisverband in der Verbandsleitung des Bezirksverbandes.

§ 13 **Betriebsmittel**

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus:

1. den vom Landesverband zugewiesenen Mitgliedsbeitragsanteilen (Vereinsbeiträge),
2. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 14 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 **Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes**

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, die nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der angeschlossenen Ortsvereine.
- (2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder Beschlüsse über die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Günzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 26. März 1999 beschlossene Satzung außer Kraft.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 29.07.2021

Kreisvorsitzender